

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Montag, 23. Oktober 2023

Nr. 25/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
158	Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung einer vorübergehenden Lagerfläche, Stadt Markt-leuthen	162
159	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023	162
160	Stadt Kirchenlamitz; Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern Kirchenlamitz"	163
161	Gemeinde Röslau; Benutzungssatzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und des Freizeitareals „Alte Pappenfabrik“, Oskar-Böttcher-Straße 24	163
162	Gemeinde Röslau; Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Alte Pappenfabrik“, Oskar-Böttcher-Straße 24, der Gemeinde Röslau	165
163	Gemeinde Röslau; Satzung für den Jugendbeirat	165
164	Stadt Schönwald; Elfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Was-serabgabesatzung der Stadt Schönwald	167
165	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3211625169	167
166	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3449007313	167
167	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3500696244	167

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Gz.: 41-533/2023

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauantrag Errichtung einer vorübergehenden Lagerfläche
Grundstück Fl. Nr. 833
Gemarkung Marktleuthen
Bauherr Stadt Marktleuthen
Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 20.10.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 533/2023 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen befristet genehmigt bis 31.10.2025. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 20.10.2023
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
gez. Lippert



Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Nr. Z 2.3 – 013/03

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 26. September 2023, Nr. Sg 4110, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 30. Juni 2023 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 2023	Einwohner am 30. Juni 2022	Veränderung	
			absolut	in %
Arzberg	5.076	5.040	+ 36	+ 0,71
Bad Alexandersbad	949	978	- 29	- 3,06
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.055	1.047	+ 8	+ 0,76
Hohenberg a. d. Eger	1.436	1.441	- 5	- 0,35
Kirchenlamitz	3.151	3.129	+ 22	+ 0,70
Marktleuthen	2.898	2.926	- 28	- 0,97
Marktrechwitz	17.286	17.145	+ 141	+ 0,82
Nagel	1.710	1.744	- 34	- 1,99
Röslau	2.069	2.116	- 47	- 2,27
Schminding	1.154	1.163	- 9	- 0,78
Schönwald	3.163	3.153	+ 10	+ 0,32
Selb	14.691	14.744	- 53	- 0,36
Tliersheim	1.755	1.756	- 1	- 0,06
Tliersstein	1.119	1.135	- 16	- 1,43
Tröstau	2.154	2.167	- 13	- 0,60
Weißensstadt	3.060	3.078	- 18	- 0,59
Wunsiedel	9.310	9.188	+ 122	+ 1,31
Kreissumme	72.036	71.950	+ 86	+ 0,12

Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert wird. Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Berichtsmonat Mai 2022 werden dann nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse im Jahr 2024 sukzessive zur Verfügung gestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus 2011 basierten Bevölkerungszahlen jedoch weiter bereitgestellt.

Wunsiedel, 18. Oktober 2023
gez. Peter Berek; Landrat

Stadt Kirchenlamitz

Nr. 160

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern Kirchenlamitz"

vom 12.10.2023

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende Satzung:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder neugestaltet werden. Das insgesamt 35,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Kirchenlamitz".

2. Der Satzungsbereich umfasst den Bereich zwischen Dr.-Benker-Straße, Franz-Schaller-Siedlung, Weißenstädter Straße, Roter Bühl, Mozartstraße, Blumröderweg, Jahnstraße, Gartenstraße, Bahnhofstraße, Poststraße, Schulstraße, Hofer Straße, Spitalgasse, Dötschenmühlweg, Wunsiedler Straße, Reicholdsgrüner Weg, Friedhofsweg, Kellergasse, Buchberger Straße und Mühlweg.

3. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Plananlage (Lageplan im Maßstab 1:5000) dargestellt. Diese Planunterlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine Anwendung.

§ 4 Durchführung

Die Durchführung der Sanierung ist gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2038.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt entsprechend § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenlamitz, den 12.10.2023
gez. Büttner; Erster Bürgermeister

Satzungsbereich:



Nr. 161

Gemeinde Röslau

BENUTZUNGSSATZUNG Über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und des Freizeitareals „Alte Pappenfabrik“, Oskar-Böttcher-Straße 24, der Gemeinde Röslau

Vom 12.10.2023

Die Gemeinde Röslau erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung: § 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Gemeinde Röslau betreibt auf dem Areal der ehemaligen Pappenfabrik, Oskar-Böttcher-Straße 24, 95195 Röslau, ein Freizeitgelände welches der Erholung dienen soll. Auf einer Teilfläche wird ein Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zu vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen betrieben.

§ 2 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das der Erholung dienende Freizeitgelände ist der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Teilfläche des Wohnmobilstellplatzes dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Röslau mit Wohnmobilen aller Art zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freige-

geben. Nicht zugelassen sind insbesondere Motorräder, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Die maximale Dauer des Aufenthalts wird auf 10 Tage beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden, sofern die insgesamt vier Stellplätze nicht schon vollständig belegt sind.

- (2) Auf dem Areal wird eine Toilettenanlage sowie Anlagen zum Bezug von Wasser und Strom vorgehalten. Die Toilettenanlage steht der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung. Die Anlagen zum Bezug von Strom und Wasser stehen ausschließlich den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes zur Verfügung und sind in der Benutzungsgebühr erfasst. Ferner besteht die Möglichkeit das Grau-Wasser über eine am Platz installierte Einrichtung einzuleiten. Alle Nutzer des Freizeitgeländes und des Wohnmobilstellplatzes können die für die Entsorgung von Abfällen angebrachten Abfallkörbe zur Entsorgung nutzen. Anderen Personen als den berechtigten Nutzern des Wohnmobilstellplatzes im Sinne von Absatz 1 ist die Nutzung der zum Stellplatz gehörigen Anlagen und Einrichtungen untersagt. In den Wintermonaten behält es sich die Gemeinde Röslau vor, witterungsbedingt die Wasserentnahme einzuschränken, um frostbedingte Schäden an der Anlage zu vermeiden.
- (3) Der Wohnmobilstellplatz und das Freizeitgelände sind ganzjährig geöffnet.

§ 3

Verhalten auf dem Freizeitgelände und auf dem Wohnmobilstellplatz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflichten aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend und sorgsam zu behandeln.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist strikt untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem gesamten Areal untersagt. Die Nutzung von Notstromaggregaten ist generell verboten.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden. Lautes Musikhören ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- (4) Hunde und Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem gesamten Areal stets an der Leine zu führen. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Dafür bereitgestellte Einrichtungen (Hundekottüten etc.) sind zu nutzen.
- (5) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die dafür angebrachten Abfallbehälter zu entsorgen. Die aufgestellten Abfallbehälter stehen allen Nutzern des gesamten Areals zur Verfügung. Die Stellplätze sind nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen. Nichtbeachtung oder andere Entsorgung von Abfällen werden gemäß § 6 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (6) Versammlungen, Feierlichkeiten, Feste und Menschenansammlungen aller Art auf dem gesamten Gelände bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Röslau.

§ 4

Hausrecht

Die Gemeinde Röslau, bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem gesamten Gelände das Hausrecht aus. Sowohl die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes als auch die Benutzer des Freizeitgeländes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen

gegen diese Benutzungssatzung kann die Gemeinde Röslau die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen und falls nötig Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen lassen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und des Freizeitgeländes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem gesamten Gelände wird eingeschränkt betrieben.
- (2) Sowohl die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes als auch die Nutzer des Freizeitgeländes haften für sämtliche schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (3) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom besteht für den Nutzer nicht. Die Gemeinde Röslau haftet somit nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgungseinrichtungen entstehen.
- (4) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne das hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Röslau abgeleitet werden kann.
- (5) Für sonstige Schäden der Nutzer des gesamten Areals haftet die Gemeinde Röslau nur, wenn der Schaden unverzüglich angezeigt wird und der Gemeinde Röslau oder deren Bediensteten Vorsatz und/oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 10 Tage nutzt
- b) entgegen § 2 Abs. 2 Anlagen der Wasser- und/oder Stromversorgung gebraucht ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein
- c) entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände nicht wahrt oder die Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt
- d) entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Tätigkeiten und/oder Aktivitäten auf dem Gelände ausübt
- e) entgegen § 3 Abs. 3 die Ruhe der Anwohner und der übrigen Benutzer stört
- f) entgegen § 3 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem gesamten Gelände nicht an der Leine führt oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt
- g) entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle an anderer Stelle als den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt oder Abfälle in allgemein unüblich großen Mengen entsorgt

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röslau, den 12.10.2023
gez. Torsten Gebhardt; Erster Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG
Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes
„Alte Pappenfabrik“,
Oskar-Böttcher-Straße 24, der Gemeinde Röslau

Vom 12.10.2023

Die Gemeinde Röslau erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 3 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes auf dem Freizeitgelände der „Alten Pappenfabrik“ in Röslau ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr wird pro Fahrzeug und Tag erhoben, unabhängig der Anzahl der mitfahrenden Personen. Die Benutzungsgebühr beträgt 8,00 € incl. Wasser, Grau-Wasser, Strom und Benutzung der öffentlichen Toilette. Auch wenn kein Wasser, Grau-Wasser entsorgt oder Strom abgenommen wird oder die öffentliche Toilette nicht benutzt wird ist die Gebühr bei Einfahrt zu entrichten.
- (2) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Wasser und Strom besteht gemäß § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung nicht.
- (3) Bei Nichtlösen eines Parktickets wird eine erhöhte Gebühr von insgesamt 80,00 € erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Wohnmobilmfahrer oder dessen Halter. Mehrere Nutzer der Anlage haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils oder Wohnwagens auf dem Wohnmobilstellplatz.

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschild

Die Benutzungsgebühren werden grundsätzlich mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren sind am vorhandenen Münzautomaten durch Lösen eines Tickets zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt in Bar mit Münzen oder durch Herunterladen und Bezahlung mit der installierten Parking-App-Mobilet. Das Abstellticket ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des jeweiligen Fahrzeuges auszulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röslau, den 12.10.2023
 gez. Torsten Gebhardt; Erster Bürgermeister

Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Röslau

vom 12.10.2023

Die Gemeinde Röslau erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Röslau bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde Röslau eine Jugendvertretung, welche die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Röslau“ erhält.
- (2) Der Jugendbeitrag arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) „Der Jugendbeirat soll das allgemeine Verständnis für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Röslauer Bevölkerung fördern. „Er übt beratende Tätigkeiten aus. „Der Jugendbeirat kann dazu auf eigene Initiative an den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen abgeben oder sich auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin äußern. „Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gewählten Mitgliedern im Alter von 14 bis 21 Jahren mit Hauptwohnsitz in Röslau.
- (2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
- (3) Auf ausdrückliche Einladung nehmen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die Jugendbeauftragte des Gemeinderats an der Sitzung des Jugendbeirats teil. Sie besitzen jedoch nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

§ 3

Dauer der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet:
 - mit der Wahl eines neuen Jugendbeirates
 - bei Rücktritt des Mitgliedes
 - bei Auflösung des Beirates
 - mit Wegzug / durch Ableben.
 - bei der Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderat mit Beginn von dessen Wahlzeit.

- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste Listennachfolger/die nächste Listennachfolgerin nach (§ 5 Abs. 4 Satz 4), um die Mindestanzahl der Mitglieder wiederherzustellen. Gibt es keinen Listennachfolger/keine Listennachfolgerin und wären mit dem Ausscheiden des Beiratsmitgliedes weniger als drei Mitglieder im Beirat vertreten, ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen. Die §§ 4 und 5 gelten für die Nachwahl entsprechend.

§ 4

Wahlversammlung

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Jugendbeirates werden in einer allgemeinen Versammlung gewählt, zu der der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Röslau mit öffentlicher Bekanntmachung an der Amtstafel und in der örtlichen Presse einlädt. ²Zusätzlich kann er/sie im Benehmen mit dem Gemeinderat und mit dem Jugendbeirat noch weitere Bekanntmachungen veranlassen und schriftliche Einladungen versenden. ³Im Einladungsschreiben bzw. in den Bekanntmachungen ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Jugendbeirates“ hinzuweisen.

(2) Die Gemeinde Röslau ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Jugendbeauftragten/die Jugendbeauftragte des Gemeinderats vertreten.

(3) Aktiv wahlberechtigt sind alle anwesenden Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Röslau vom vollendeten 10. bis zum einschließlich 21. Lebensjahr.

(4) Passives Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14 bis 21 Jahren, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Röslau haben. ²Sie müssen am Wahltag nicht anwesend sein, jedoch ihre Bereitschaft zur Wahlannahme, so sie erfolgt, vor der Wahl schriftlich erklären.

§ 5

Wahlverfahren

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Wahlversammlung. ²Er/sie erläutert den Zweck der Wahlversammlung und das Wahlverfahren.

(2) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Schriftführer/einer Schriftführerin und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, zu bilden, der von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in offener Abstimmung zu berufen ist.

(3) Die anwesenden Teilnehmer/Teilnehmerinnen schlagen mindestens drei Beiratsmitglieder aus dem unter § 4 Abs. 4 genannten Personenkreis zur Wahl vor. Der Schriftführer/die Schriftführerin notiert die Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Nennung. Wenn keine weiteren Vorschläge mehr zu erwarten sind, erklärt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin diesen Teil des Wahlverfahrens für beendet. Er gibt anschließend den vorgeschlagenen Bewerbern/Bewerberinnen die Möglichkeit, sich und ggf. ihr Wahlprogramm der Versammlung kurz vorzustellen. Sodann eröffnet er die Abstimmung.

(4) Über die Bewerber wird einzeln in der Reihenfolge ihrer Nennung durch den Schriftführer/die Schriftführerin mittels Handaufheben abgestimmt. Die Beisitzer/Beisitzerinnen zählen dabei die Anzahl der Stimmen, die jeder Bewerber/jede Bewerberin erhält. Gewählt sind die sechs Bewerber/Bewerberinnen, die jeweils eine relative Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und die sechs höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die weiteren Bewerber/Bewerberinnen, die mindestens eine relative Mehrheit der Stimmen der erhalten haben, werden Listennachfolger. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(5) Erhalten weniger als sechs, jedoch mehr als zwei Bewerber/Bewerberinnen eine relative Mehrheit, so sind diese in den Beirat gewählt.

§ 6

Vorsitz

(1) Der Jugendbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl

- einen Sprecher /eine Sprecherin
- einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin

- einen Schriftführer/eine Schriftführerin
- einen stellvertretenden Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin.

(2) Der Sprecher/die Sprecherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Er/sie ruft die Tagesordnungspunkte auf, trägt den Sachverhalt vor und erteilt, entsprechend den Meldungen, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen das Wort. ³Der Sprecher/die Sprecherin vertritt den Jugendbeirat nach außen. ⁴Er/sie wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Sprecher/der stellvertretenden Sprecherin vertreten.

(3) Der Sprecher/die Sprecherin erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Röslau und der Ausschüsse, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. ²Er/sie berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Gemeinderat über die eigene Arbeit.

(4) Der Jugendbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben und Anregungen an den Gemeinderat stellen. ²Sie sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorzulegen, der/die sie nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates behandelt.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

(1) Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Jugendbeirates teilnehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. ²Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Sprecher/die Sprecherin.

(2) Zu besonderen Themen können an den Sitzungen des Jugendbeirates einzelne Fachberater/Fachberaterinnen oder Bedienstete der Gemeinde Röslau beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

§ 8

Sitzungstermine

Der Jugendbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

§ 9

Einladungen

Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. ²Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. ³Die Einladung erfolgt durch den Sprecher/die Sprecherin. ⁴Die Zustellung der Einladung erfolgt über die Gemeinde Röslau.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. ²Der Sprecher/die Sprecherin stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11

Abstimmung

(1) Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Es wird in der Regel offen entschieden.

(2) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Röslau zugeleitet. ²Die Gemeinde Röslau ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 12

Niederschrift

(1) „Über die Ergebnisse der Sitzung wird vom Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt. 2Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung),
5. die gestellten Anträge,
6. die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis,
7. die Ergebnisse der Wahlen.

(2) Die Niederschrift wird vom Sprecher/von der Sprecherin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13

Vergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 14

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Röslau, den 12.10.2023
gez. Gebhardt; Erster Bürgermeister

Nr. 164

Stadt Schönwald

Elfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schönwald

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schönwald vom 30. April 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	75,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	100,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	150,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	1.000,00 €/Jahr und

- b) mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	75,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	100,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	150,00 €/Jahr
über	40 m ³ /h	1.000,00 €/Jahr.“

2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird „2,34 €“ durch „3,27 €“ ersetzt

3. In § 10 Abs. 4 wird „2,88 €“ durch „3,27 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.

Schönwald, 20. Oktober 2023
gez. Klaus Jaschke; Erster Bürgermeister

Nr. 165

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 17.10.2023 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3211625169

für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Hochfranken, 19.10.2023
gez. Maurer; Vorstand

Nr. 166

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 17.10.2023 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3449007313

für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Hochfranken, 19.10.2023
gez. Maurer; Vorstand

Nr. 167

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 17.10.2023 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3500696244

für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Hochfranken, 19.10.2023
gez. Maurer; Vorstand

Sanierungsgebiet „Ortskern Kirchenlamitz“

UmbauStadt PartGmbH

28.09.2023

M 1 : 5000

35,2 ha



 Umgriff Sanierungsgebiet
„Ortskern Kirchenlamitz“



Stadt Kirchenlamitz